

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM

ORTENAUKREIS

Niederschrift	Nr. 08
der öffentlichen Sitzung des	Gemeinderats
vom Montag, dem	25.09.2023
	19.30 Uhr bis 20.50 Uhr
im Rathaus in Kürzell	

<u>Anwesenheitsliste</u>		
<u>Bürgermeister</u>		
Alexander	Schröder	
<u>Die Gemeinderäte</u>		
Sabine	Fischer	
Andreas	Gauch	
Birgit	Gertheiss	
Sven	Kirner	
Bodo	Lange	
Jasmin	Lehmann	
Christian	Maurer	entschuldigt
Markus	Probst	entschuldigt
Paul	Santo	
Heinz	Schlecht	
Friedrich	Schneider	entschuldigt
Gerald	Sensenbrenner	
Ulrike	Tress – Ritter	
Hugo	Wingert	entschuldigt
Johannes	Zürcher	
<u>Die Ortschaftsräte</u>		
Gerhard	Bidermann	
Nadine	Reichart	
Monique	Schwendemann	
<u>Die Bezirksbeiräte</u>		
Raphael	Huser	
Hildegard	Kern	
Markus	Reith	
Michael	Schröder	
Andreas	Rehwinkel	
<u>von der Verwaltung</u>		
Hartmut	Schröder	
Franziska	Reiff	
Patricia	Heß	
Zuhörer	1 * Presse + 7	

Bürgermeister A. Schröder eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Frageviertelstunde

- a. Ein Zuhörer hat eine Frage zum Schlesenweg in Kürzell. Die Durchfahrt sollte nach seiner Ansicht durch einen Poller verhindert werden, da auf dem Weg zu schnell gefahren wird. Das Thema wird im Rahmen der nächsten Verkehrsschau angesprochen.
- b. Der Zuhörer weist darauf hin, dass dort eine Chemie Toilette auf dem Gehweg stehen würde.
- c. Eine Zuhörerin hat eine Frage zum Bauantrag Nr. 6.2. in der Tiergartenstraße 4 in Kürzell. Es wären nur fünf Stellplätze für fünf Wohnungen ausgewiesen.

Auf dem Grundstück sind ersatzweise für PKW Stellplätze in erhöhtem Umfang Fahrrad Stellplätze ausgewiesen. Entsprechend dem Bebauungsplan muss ein Stellplatz je Wohnung bereitgestellt werden. Der Bebauungsplan geht der Stellplatzsatzung vor.

Die Verwaltung hat keine Kenntnis über die geplante gewerbliche Nutzung. Im Bauantrag sind Büroräume vorgesehen.

Die Zuhörerin weist auf die beengte Situation für parkende PKW hin.

2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.07.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung.

3. Information über die in der nichtöffentlichen Sitzung am 17.07. gefassten Beschlüsse

Kassenbericht Jagdpacht Jagdjahr 2022/2023 - aktueller Stand der Rücklagen und Information zur Auskehrung des Reinertrages

Die Kassenprüfung für das Jagdjahr 2022/2023 erfolgte am 07.07.2023. Es gab keine Beanstandungen und der Kassenbericht für das Jagdjahr 2022/2023 wurde von den Kassenprüfern unterzeichnet. Der Überschuss zum Ende des Jagdjahres 2022/2023 beträgt 18.925,08 €.

Der Gemeinderat folgt ... dem Beschlussvorschlag der Jagdgenossen und setzt die Rücklagen für die Instandhaltung der Wald- und Feldwege je nach Bedarf ein.

Wie in der Satzung beschlossen, wird der Reinertrag aus der Jagdnutzung zweckgebunden für die Instandsetzung der Wald- und Feldwege, sowie für Ökologie zugunsten landwirtschaftlicher Flächen im Pachtgebiet zur Verfügung gestellt.

Am 10.02.2023 ist von 6 Antragsstellern der schriftliche Antrag zur Auszahlung des gesetzlich zustehenden Anteils eingegangen. Die Prüfung ergab, dass 5 Grundstückseigentümer antragsberechtigt sind.

Reinertrag des GJB Meißenheim im Jagdjahr 2022/2023 laut Kassenbericht:	429,97 €
gesamte bejagbare Fläche GJB Meißenheim laut Jagdkataster:	373,1711 ha
ergibt ein Reinertrag von:	1,15 €/ha

Sollte laut Berechnung der Auskehrung, ein geringerer Reinertrag als 15 € auf einen Jagdgenossen entfallen, ist gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung, die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch

Zuwachs mindestens 15 € erreicht hat. Somit ist zum jetzigen Zeitpunkt die Auszahlung nicht erforderlich.

Der Gemeinderat nimmt ... die Berechnung und das Vorgehen bei der Auskehrung des Reinertrages zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt ..., dass vor Auskehrung die Eigentumsverhältnisse nachgewiesen werden müssen.

4. Bebauungsplan „Oberrot-Süd-Meißenheim“

Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen im Rahmen der 1. Offenlage; Billigung des überarbeiteten Entwurfs; Beschluss zur 2. Offenlage

Zur Sitzung wird Herr Brenner begrüßt. Er erläutert die Planung zum Bebauungsplan Oberrot Süd. Der 2002 aufgestellte Bebauungsplan "Oberrot" der Gemeinde Neuried hatte im Wesentlichen den Zweck, die planungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsiedlung des im Ortsbereich von Kürzell ansässigen und dort störenden Gewerbebetriebes Kopf, Landmaschinen in die brachgefallenen Betriebsgebäude und -flächen des ehemaligen Betonwerks Pies zu schaffen.

Der vorliegende Bebauungsplan überdeckt den Südbereich des Bebauungsplanes "Oberrot" der Gemeinde Neuried und erweitert die dort bestehende gewerbliche Fläche geringfügig (unter 25 m²) über die Gemeindegrenze hinaus auf die Gemarkung des Ortsteiles Kürzell der Gemeinde Meießenheim.

Ausgehend von dem sich über beide Bebauungspläne und Gemarkungen erstreckenden Pferdestall werden private Grünflächen für Reitplatz, Koppelbereiche, Nutzgärten und Schutzgrün im BPL „Oberrot-Süd-Meißenheim“ auf der Gemarkung Kürzell und private Grünfläche für Reitplatz und Nutzgärten im BPL „Ober-rot-Süd-Neuried“ auf der Gemarkung Schutterzell ausgewiesen.

In der Sitzung vom 26.07.2010 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, einen Bebauungsplan aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Stellen zu beauftragen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 06.03.2017 im Gemeinderat gefasst, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat vom 27.03.-26.04.2017 stattgefunden. Am 28.06.2021 wurden die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung im Gemeinderat beraten und der Beschluss zur Offenlage gefasst. Die Offenlage hat vom 09.08.-17.09.2021 stattgefunden.

Im Rahmen der Offenlage wurden Einwendungen vorgebracht, welche eine Änderung der Abgrenzung des Plangebietes zur Folge hatte. Die vollständige Auflistung aller eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen i.R.d. Offenlage ist in der Anlage beigefügt.

Herr Brenner informiert über die Maßnahme zum ökologischen Ausgleich welcher auf Gemarkung Kenzingen durchgeführt wird.

Der Gemeinderat berät über die eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der 1. Offenlage nach § 4 Abs. 2 BauGB und Bürger im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, billigt bei zwei Enthaltungen den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung einer 2. Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 BauGB.

5. Bebauungsplan „Kleinfeldele II“ – 2. BA, Gemeinde Meißenheim, OT Kürzell als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Bürger im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

Zu diesem Punkt wird Frau Lioba Fischer begrüßt. Sie erläutert die Planung. Der Bebauungsplan "Kleinfeldele II - 1. Bauabschnitt" wurde 2008 rechtskräftig und 2010 redaktionell bereits einmal geändert. Seinerzeit konnte der südwestliche Bereich des ursprünglichen Geltungsbereichs aufgrund von Eigentumsverhältnissen nicht zur Rechtskraft gebracht werden. Inzwischen besteht von zwei Grundstückseigentümern Interesse zur baulichen Nutzung, so dass der südwestliche Bereich als Bebauungsplan " Kleinfeldele II" - 2. Bauabschnitt überplant werden soll.

Das Verfahren für den Bebauungsplan "Kleinfeldele II" - 2. Bauabschnitt wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kleinfeldele II" - 2. Bauabschnitt umfasst ca. 0,57 ha. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für das ausgewiesene Wohngebiet mit max. 0,4 festgesetzt. Es ergibt sich daraus eine zulässige Grundfläche von ca. 919 m² für das Wohngebiet, die damit unter 20.000 m² liegt.

Mit der Ausweisung dieser Fläche wird die Innenentwicklung gestärkt und einer Außenentwicklung entgegengewirkt. Gleichzeitig wird der bereits realisierte Kinderspielplatz planungsrechtlich nachvollzogen.

Mit der Erweiterung des Wohngebiets wird die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets nicht beeinträchtigt, zumal damit die ursprünglichen Planungsüberlegungen wiederaufgenommen wurden.

In seiner Sitzung am 12.06.2023 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans, sowie die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Offenlage hat im Zeitraum vom 26.06.-27.07.2023 stattgefunden.

Die von den Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Anregungen wurden in einer den Erläuterungen beigefügten Tabelle zusammengestellt. Anregungen von Bürgern wurden keine vorgebracht.

In der heutigen Sitzung soll die Abwägung der Stellungnahmen, sowie der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Kleinfeldele II – 2. Bauabschnitt“ beschlossen werden.

Der Gemeinderat wägt die Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie von Privaten ab, billigt bei einer Enthaltung den Planentwurf und beschließt den Bebauungsplan „Kleinfeldele II – 2. Bauabschnitt“ als Satzung nach § 10 BauGB.

6. Bauanträge

6.1. Information über im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse (Bauanträge)

Dem Gemeinderat wurden am 31.07.2023 folgende Bauanträge im Umlaufverfahren zur Entscheidung vorgelegt:

1. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem FlStNr. 5566 im Buchenweg 24 in Kürzell

Der Bauantrag wurde am 14. Juli 2023 vollständig der Gemeinde überreicht. Beantragt wird der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kleinfeldede III“ vom 10. Februar 2020, zuletzt geändert am 01. März 2021. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist entsprechend nach § 30 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Genauer liegt das Baugrundstück im Buchenweg 24 in Kürzell, FlStNr. 5566, an der Kreuzung des Buchenwegs mit dem Grundweg im Neubaugebiet Kleinfeldede III.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Einfamilienhaus mit direkt angeschlossener Doppelgarage. Das Einfamilienhaus hat zwei Vollgeschosse und einen Dachspitz mit einer Firsthöhe von insgesamt 10,42 m, bei einer Dachneigung von 35°. Die Garage mit Flachdach hat eine Höhe von 2,75 m. Dem festgesetzten Minimum von 2 Stellplätzen wird mit der Doppelgarage entsprochen. Das Vorhaben entspricht insgesamt den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist damit genehmigungsfähig.

Kein Mitglied des Gemeinderats hat bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 11.08.2023 dem Beschlussvorschlag widersprochen.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

2. Antrag auf Bauvorbescheid: Teilung eines Grundstücks, Anbau an Wohnhaus und Errichtung eines Wohnhauses auf dem FlStNr. 165 in der Fahngasse 12 in Kürzell

Um rechtssicher weiter planen zu können, soll mit vorliegendem Bauvorbescheid geklärt werden, ob das folgende Bauvorhaben auf dem FlStNr. 165 in der Fahngasse 12 in Meißenheim-Kürzell genehmigungsfähig ist.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, womit die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen ist. Demnach ist das Vorhaben zuzulassen, wenn es sich in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die aktuelle Bebauung des Grundstücks besteht aus einem Wohnhaus mit einem Vollgeschoss und einem ausgebauten Dach mit Dachgauben, sowie einem angeschlossenen Schuppen, der bisher als Büro genutzt wurde. Am südlichen Ende des Grundstücks befindet sich ein weiteres eingeschossiges Gebäude mit ca. 120 m² Grundfläche.

Vorliegend ist beabsichtigt 1) das Grundstück zu teilen, 2) den bestehenden Schuppen abzubauen und an dessen Stelle zusätzlichen eingeschossigen Wohnraum an das Wohnhaus anzubauen, und 3) ein eingeschossiges Wohnhaus auf der südlichen Grundstückshälfte zu errichten.

Die beschriebene geplante Bebauung scheint sich problemlos in die nähere Umgebung einzufügen. Insbesondere ist die geplante Bebauung weder höher, noch ist sie auf dem Grundstück rückwärtiger platziert, als die umliegende Bebauung. Die Erschließung für das geteilte Grundstück soll über die Fahngasse erfolgen. Insofern für den rückwärtigen Teil des Grundstücks ein Leitungs-

und Überfahrtsrecht eingeräumt wird, sodass die eingezeichneten Stellplätze angefahren werden können, wäre die Erschließung so gesichert. Die Teilung des Grundstücks scheint gemäß § 19 Baugesetzbuch möglich.

Kein Mitglied des Gemeinderats hat bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist am 11.08.2023 dem Beschlussvorschlag widersprochen.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

6.2. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Errichtung eines Gebäudes mit 5 Wohnungen und eines Gebäudes mit 2 Büros und 4 Garagen/Lager auf dem FlStNr. 5074/3 in der Tiergartenstraße 4 in Kürzell

Beantragt wird der Neubau eines Gebäudes mit 5 Wohnungen und der Neubau eines Gebäudes mit 2 Büros und 4 Garagen/Lager auf dem FlStNr. 5074/3 in der Tiergartenstr. 4 in Kürzell. Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Tiergarten II. Das Grundstück ist als Mischgebiet MI ausgewiesen.

Gemäß § 35 Abs. 1 LBO müssen in Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohnungen, die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. Das komplette Erdgeschoss ist barrierefrei geplant.

Für das Wohngebäude mit 5 Wohnungen sind 5 Stellplätze, und für das Bürogebäude 7 Stellplätze und 4 Garagen geplant. Außerdem ist die Fläche für 12 Fahrradabstellplätze, ein Keller und Abstellraum und ein Spielplatz mit einer Größe von 30,5 m² vorgesehen.

Gemäß Bebauungsplan Tiergarten II ist das Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück zu versickern.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit genehmigungsfähig.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag bei einer Enthaltung positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

6.3. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zur Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses, und Antrag auf Befreiung der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Größe der Fenster- und Terrassentür-Öffnungen, auf dem FlStNr. 3304/33 in der Tiergartenstraße 19 in Kürzell

Der Bauherr beantragt die Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses, durch den Anbau von Wohnraum auf dem bestehenden Keller und dem Anbau eines Windfangs, auf dem FlStNr. 3304/33 in der Tiergartenstr. 19 in Kürzell.

Das Grundstück befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und wird nach § 34 BauGB beurteilt. Die Erweiterungsbauten scheinen sich in die Umgebungsbebauung einzufügen. Die abschließende Beurteilung und Entscheidung über das Einfügen obliegt der Unteren Baurechtsbehörde.

Der Bauherr beantragt außerdem die Befreiung von bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften bzgl. Brandschutz, § 15 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LBO AVO. Das lichte Öffnungsmaß des Rettungswegefensers von mind. (B/H) 90/120 cm wird im Bestand unterschritten.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus genehmigt ca. 1953. Innerhalb des bestehenden Gebäudes werden keine Änderungen vorgenommen. Somit bleiben die Rettungswege unverändert. Im Dachgeschoss entsprechen die Fenster nicht den aktuellen Anforderungen an Öffnungen für Rettungswege nach LBO AVO § 13 Abs. 4. Das dargestellte Fenster hat nur eine lichte Öffnung von (B/H) 83/83 cm. Hier wird von einem unveränderten und zulässigen Bestand ausgegangen.

Die neu geplante Dachterrasse wird mit beantragt, soll aber erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet werden. Hier sollen die bestehenden Fensteröffnungen zu Terrassentüren umgebaut werden. Diese haben dann eine lichte Breite von ca. 80 cm und eine Höhe von ca. 190 cm. Die Anleiterbarkeit ist dann über die Terrasse möglich. Hierfür wird ebenfalls die Abweichung an die Größe benötigt. Dies ist nach LBO AVO § 13 Abs. 4 als Ausnahme zulässig. Das Rettungsgerät schränkt die Öffnung nicht ein.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag bei einer Gegenstimme positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter und stimmt der Befreiung von den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich der Größe der Fenster- und Terrassentür-Öffnungen zu.

6.4. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren für die Errichtung einer Lagerhalle auf dem FlStNr. 5074/5 in der Tiergartenstr. 6 in Kürzell

Der Antragsteller plant den Neubau einer Lagerhalle für gewerbliche Nutzung als mobiler Reparaturservice für LKW und Transporter. In der neu zu errichtenden Halle sollen Ersatzteile gelagert werden, außerdem dient die Halle zur Arbeitsvorbereitung.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Tiergarten II“, 1. Änderung und ist als eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) ausgewiesen. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe zulässig, die den im Bebauungsplan festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) einhalten. Ein entsprechendes Lärmgutachten wurde mit den Antragsunterlagen eingereicht. Die übrigen Vorgaben des Bebauungsplans wurden eingehalten.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag einstimmig positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter.

6.5. Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren für den Neubau von drei Carports, zwei Schuppen und einem Gartenhaus auf dem FlStNr. 1737/6 in der Goethestr. 11 in Meißenheim

Der Bauherr beantragt mehrere Gebäude auf dem FlStNr. 1737/6 in der Goethestraße 11 in Meißenheim. Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter dem Pfarrgarten“. Laut Bebauungsplan sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO zulässig, und sofern sie sich am Hauptgebäude orientieren.

Beim geplanten Vorhaben weicht die Dachform von den Festsetzungen im Bebauungsplan ab. Demnach müsste die Dachneigung mind. 48° betragen und sich am Bestand orientieren. Da in der Vergangenheit bereits mehrfach Befreiungen und/oder Abweichungen vom Bebauungsplan, hier insbesondere für die Dachneigung bei Nebengebäuden, ausgesprochen wurden, ist aus städtebaulicher Sicht und im Sinne der Gleichbehandlung diese im vorliegenden Fall zu erteilen.

Im hinteren Teil des Grundstücks ist ein Gartenhaus mit einer Grundfläche von 15,92 m² geplant. An den bestehenden Wohnhausanbau ist der Neubau eines Carports mit einer Nutzfläche von

34,61 m² vorgesehen. Entlang der Grundstücksgrenze sind zwei weitere Carports (23,95 m² und 5,96 m² Grundfläche) und zwei Schuppen (15,25 m² und 6,05 m² Grundfläche) geplant.

Die geplanten Gebäude auf der östlichen Grundstücksgrenze können die erforderlichen Abstandsflächen nicht auf dem Baugrundstück nachweisen, hier ist die Übernahme einer Baulast erforderlich.

Der Gemeinderat leitet den Bauantrag bei zwei Enthaltungen positiv zur Genehmigung an das Landratsamt Ortenaukreis weiter und stimmt der Abweichung von den Vorschriften zur Gestaltung der Nebengebäude, gem. § 11 Bebauungsplan Hinter dem Pfarrgarten, zu.

7. Verschiedenes

- a. Die Anwesenden werden auf die vergangene Bürgerehrung hinweisen.
- b. Im Rahmen des Berufsfeuerwehrtags wurde bei der Fa. Agrom eine Übung durchgeführt.

8. Frageviertelstunde

- a. Eine ZuhörerIn möchte wissen warum die Protokolle des Bezirksbeirats nicht veröffentlicht werden.

Der Bezirksbeirat tagt nicht öffentlich. Diese Protokolle dürfen nicht veröffentlicht werden.

- b. Ein Zuhörer hat eine Frage zu der Verlängerung des Kastanienwegs. Er möchte wissen wie die Baufahrzeuge die Bauflächen anfahren können.

Bei der Zufahrt mit größeren Fahrzeugen müssen sich die Baufirmen mit den Anwohnern absprechen.

- c. Ein weiterer Zuhörer hat eine Frage zu den beiden geplanten Gebäuden im Neubaugebiet Kleinfeldede 2 in Kürzell im Rahmen des geförderten Wohnungsbaus. Er möchte wissen wer für Schäden aufkommen würde.

Soweit Personen einen Schaden verursachen, sind diese verantwortlich für die Regulierung. Soweit persönliche Bedenken bestehen, kann berichtet werden, dass durch die Bewohner im Riedhof derzeit keine Sachbeschädigungen Dritter bekannt sind, welche hätten reguliert werden müssen. Die Geflüchteten werden sozial betreut durch Bedienstete der Gemeinde.

Auf dem Gemeindegebiet sind weitere Wohnungen angemietet, die bereits von Geflüchteten bewohnt werden.

- d. Eine Dame regt an in der 30 km/h Zone bei der Allmannsweierer Straße und in der K.-Hauptstraße eine Kontrolle durchzuführen bzw. die Anzeigetafel anzubringen.

Die Urkundspersonen	Protokollführer
Alexander Schröder, Bürgermeister	Hartmut Schröder
Gemeinderat	
Sabine Fischer, Gemeinderätin	